

Satzung des Sportreferats der Leibniz Universität Hannover

Erlassen gem. § 10 a lit. e vom Studentischen Rat durch Beschluss vom 26.01.2022

Präambel

Das Sportreferat als besonderes Organ der Studierendenschaft vertritt die Interessen der studentischen Sporttreibenden der Leibniz Universität Hannover. Aufgrund des hochschulübergreifenden Charakters des Hochschulsports in Hannover, wird eine Zusammenarbeit mit anderen Studierendenschaften angestrebt. Diese Satzung des Sportreferats gibt hierfür den Rahmen.

§1 Grundsätzliches

(1) ¹Das Sportreferat ist ein besonderes Organ der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover gemäß § 5 Abs. 2 lit. c Satzung der Studierendenschaft der LUH (SVS).

(2) ¹Die Satzung des Sportreferats wird auf Grundlage von § 10a Abs. 1 lit e SVS durch den Studentischen Rat (StuRa) erlassen.

(3) Ordnungen der Studierendenschaft nach § 10 a Abs. 1 und 2 SVS sind für das Sportreferat bindend.

(4) Das Sportreferat ist an die Beschlüsse des StuRa gebunden.

§2 Aufgaben

(1) ¹Das Sportreferat übernimmt die Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 - 3 SVS. Dabei vertritt das Sportreferat die Interessen der Studierenden der Leibniz Universität Hannover im Rahmen des Hochschulsportes, auch, aber nicht ausschließlich, gegenüber dem Zentrum für Hochschulsport (ZfH). ²Dabei hat das Sportreferat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung und Erstellung des Haushalts des Sportreferates,
- b) Vertretung als stimmberechtigte Mitglieder des Beirats des ZfH gem. § 4 Abs. 1 S. 1 lit.b Ordnung für das Zentrum für Hochschulsport, insbesondere zur politischen Interessenvertretung der Studierenden,
- c) weitere politische Interessenvertretung der Studierenden im Hochschulsport, in der Regel gegenüber den Kooperationspartner*innen und in den entsprechenden Gremien,
- d) Aushandlung von Kooperationen,
- e) Förderung von Projekten und Innovationen im Hochschulsport Hannover,
- f) Mitarbeit im HVNB (Hochschulsportverband Niedersachsen/Bremen) und ADH (Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband),
- g) Öffentlichkeitsarbeit und
- h) Durchführung von Veranstaltungen und das Geben von Anregungen zur Gestaltung des Hochschulsports.

(2) ¹Das Sportreferat kann mit Zustimmung des StuRa zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gem. Abs. 1 S. 2 lit. c bis h Kooperationen eingehen und an Zusammenschlüssen mit Studierendenschaften anderer hannoverscher Hochschulen beteiligt sein. ²Dabei muss die strukturelle Unabhängigkeit von den Kooperationspartner*innen gewahrt bleiben. ³Die Zustimmung des StuRa erfordert eine Mehrheit seiner Mitglieder.

§3 Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung des Sportreferates wird auf Vorschlag des Sportreferates vom StuRa mit Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

(2) Die Geschäftsordnung muss mindestens den in § 3 SVS und § 3a dieser Satzung genannten Kriterien genügen.

(3) Regelt die Geschäftsordnung des Sportreferates nichts Abweichendes, ist die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sinngemäß anzuwenden.

§3a Besondere Regelungen

(1) Die Geschäftsordnung regelt außerdem

- a. die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. c bis h in Kooperationen und Zusammenschlüssen mehrerer Studierendenschaften gem. § 2 Abs. 2,
- b. die Verwendung und Vergabe der ihm zugewiesenen Finanzmittel und
- c. dabei insbesondere die getrennte Haushaltsführung des Sportreferats und der mit ihm durch einen Kooperationsvertrag gem. § 2 Abs. 2 verbundenen Dritten und Zusammenschlüsse.

§3b Kooperationsverträge

(1) Kooperationsverträge gem. § 2 Abs. 2 müssen Vorschriften enthalten, die

- a. die Selbstständigkeit des Sportreferats der LUH gewährleisten,
- b. die gemeinsame Verwendung von Mitteln durch die Vertragspartner:innen beinhalten,
- c. verhindern, dass finanzielle Mittel der Studierendenschaft zur direkten oder indirekten Finanzierung von nicht-studentischen Einrichtungen und Veranstaltungen der Hochschulen Hannovers verwendet werden,
- d. ein jährliches Kündigungsrecht mit Frist zum Beginn des folgenden Haushaltsjahres festlegen und
- e. die Bewahrung des Vorbehaltes durch die Bestätigung der Studierendenschaft der LUH gem. Abs. 2 und 3 gewährleisten.

(2) ¹Kooperationsverträge werden durch das Sportreferat mit Zustimmung des StuRa gem. § 2 Abs. 2 geschlossen. ²Rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist ist die Genehmigung des StuRa für die geplante Verlängerung oder Kündigung des Kooperationsvertrages einzuholen.

(3) ¹Ergeben sich im Rahmen von Kooperationsverträgen finanzielle Verpflichtungen, dürfen diese erst wirksam werden, wenn die Beitragsordnung der Studierenden der LUH oder die Finanzordnung so angepasst wurden, dass die finanziellen Verpflichtungen durch die Änderungen vollständig abgedeckt werden, oder, wenn dies bereits im Haushalt des Sportreferats berücksichtigt und im StuRa genehmigt worden ist.

(4) ¹Abweichend von §19 a SVS unterliegen Kooperationsverträge, die nicht unter Wahrung von Abs. 1 bis 4 geschlossen wurden, nicht der Präklusion. ²Wird ein Kooperationsvertrag unter Missachtung von Abs. 1 bis 4 geschlossen, kann er durch den Ältestenrat für ungültig erklärt werden. ³In diesem Falle ist der Vertrag zur nächstmöglichen Frist zu kündigen. ⁴Für den Fall, dass eine satzungsgemäße Wahl und Konstituierung des Sportreferats nicht erfolgt, ist durch den StuRa über die Fortsetzung oder Kündigung von Kooperationsverträgen zu entscheiden.⁵Die Entscheidung des StuRa nach S. 4 ist vom AStA auszuführen.

§ 4 Zusammensetzung

(1) ¹Das Sportreferat besteht aus 3 Referaten, solange der StuRa nichts Abweichendes beschließt. ²Die Anzahl von 3 Referaten darf nicht unterschritten werden.

(2) ¹Das Sportreferat wählt unter seinen Mitgliedern Verantwortliche gem. der Finanzordnung. ²Außerdem wählt es unter seinen Mitgliedern Verantwortliche gemäß der Ordnung für Datenschutz und digitale Infrastruktur. ³Die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben gem. § 2 erfolgt im Einvernehmen zwischen den Referent*innen.

§ 5 Wahl und Amtszeit

Die Vorschriften von § 17 SVS gelten entsprechend.

§ 6 Finanzen

(1) Das Sportreferat verwaltet seine Finanzen gem. den Vorschriften der Finanzordnung und den Rahmenlichtlinien des Präsidiums, die Teil dieser Satzung sind.

(2) ¹Das Sportreferat erstellt gem. Abs. 1 einen Haushaltsabschluss des laufenden Haushaltsjahres sowie einen Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr. ²Haushaltsabschluss des laufenden Haushaltsjahres sowie der Haushaltsplan des kommenden Haushaltsjahres müssen durch den Studentischen Rat mit Mehrheit seiner Mitglieder genehmigt werden.

(3) Dem Sportreferat können AStA-Mittel gem. Finanzordnung zur eigenen Verwendung zugewiesen werden.

(4) Dem Sportreferat werden zweckgebundene Mittel zur Erfüllung seiner Kooperationsverträge zugewiesen, soweit diese in der Beitragsordnung oder dem Haushaltsplan des AStA vorgesehen sind.

(5) Das Sportreferat gibt sich Kriterien zur Mittelvergabe in sinngemäßer Übereinstimmung mit den Vorschriften gem. § 3a, § 3b Abs. 1 lit. c und unter besonderer Berücksichtigung von § 2.

§ 7 Übergangsvorschriften

(1) ¹Der Kooperationsvertrag zwischen AStA der LUH und dem Gemeinsamen Sportreferat vom 29.03.2020 endet, sofern er nicht bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gekündigt wurde, mit dem Inkrafttreten eines neuen Kooperationsvertrages zwischen dem Sportreferat und dem Gemeinsamen Sportreferat, spätestens jedoch mit Ende des Haushaltsjahres 2022. ²Wurde bis zum 01.12.2022 kein neuer Kooperationsvertrag mit dem Gemeinsamen Sportreferat geschlossen, so ist das Gemeinsame Sportreferat fristgerecht bis spätestens dem 15.12.2022 durch den AStA über die Kündigung zu informieren.

(2) § 4 Abs. 2 S. 2 findet erst nach Erlass einer Ordnung für Datenschutz und digitale Infrastruktur durch den StuRa Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage des Beschlusses durch den StuRa in Kraft.